



Einwohnergemeinde Kirchlindach  
Lindachstrasse 17  
3038 Kirchlindach

# Hochwasserschutz Glasbäch

Geringfügige Änderung Zonenplan und Baureglement nach Art. 122 Abs. 7 BauV

## Erläuterungsbericht

Datum: 06. April 2018

Öffentliche Auflage

Verfasser:

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raum- und Umweltplanung, Flurstr. 1a, 3014 Bern

## Inhaltverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Projektmassnahmen Siedlungsbereich Thalmatt.....	4
3	Raumplanerische Massnahmen .....	5
4	Änderung baurechtliche Grundordnung .....	6
	4.1 Änderung Zonenplan .....	6
	4.2 Änderung Baureglement.....	6
	4.3 Änderung Überbauungsordnung „Thalmatt – Herrenschwanden“.....	7
5	Planungsablauf.....	8
	5.1 Öffentliche Auflage.....	8
	5.2 Beschluss Gemeinderat.....	8
	5.3 Genehmigung AGR .....	8

## 1 Ausgangslage

Allgemein	<p>Der Glasbach durchfliesst von der Längmatt (bei Uettligen) herkommend den Waldbereich oberhalb der Thalmatt im offenen Querschnitt. Vor der Siedlung Thalmatt wird das Gerinne in einem Betonrohr gefasst und unterquert das Siedlungsgebiet. Südlich des Sportzentrums fliesst der Glasbach als offenes Gerinne durch den Wald und mündet bei Vorderdettigen und der Halenbrücke in die Aare.</p> <p>Aufgrund der geltenden Gesetzgebung und des mangelhaften Zustandes der Eindolung wurde bei der Sanierung des Glasbachs eine Offenlegung geprüft und durch den Kanton Bern beschlossen.</p>
Hochwasserschutz	<p>Das Projekt für die Sanierung und Offenlegung des Glasbachs verbessert den Hochwasserschutz für die Siedlung Thalmatt und die vorhandenen Infrastrukturanlagen. Die Hochwasserschutzmassnahmen beinhalten den Bau des Gerinnes sowie eines Hochwasserrückhalts. Das Hochwasserrückhaltebecken ist auf ein hundertjähriges Ereignis ausgelegt (<math>HQ_{100} = 3 \text{ m}^3/\text{s}</math>) mit einem Drosselabfluss von maximal <math>1.0 \text{ m}^3/\text{s}</math>. Somit reduziert sich das <math>HQ_{100}</math> für das unterhalb folgende Gerinne auf einen Drittel der ursprünglichen Menge.</p> <p>Neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes wird durch die Offenlegung auch die ökologische Situation stark aufgewertet: Erhöhung von Strukturvielfalt und Tiefenvarianz des Abflusses sowie bessere Längs- und Quervernetzung.</p>
Projektperimeter	<p>Das vorliegende Projekt beinhaltet den eingedolten Bereich der Siedlung Thalmatt sowie den Rückhalteraum oberhalb des Aspiwaldes. Oberhalb des Projektperimeters ist auf dem Gemeindegebiet Wohlens ein Drittprojekt zur Revitalisierung des Glasbachs in Diskussion.</p>



Orthofoto Bereich Thalmatt mit Projektperimeter in Rot (Quelle: map.geo.admin.ch)

## 2 Projektmassnahmen Siedlungsbereich Thalmatt

Allgemein

Im Siedlungsbereich Thalmatt verläuft der Glasbach unterirdisch in einem Betonrohr mit Ausnahme eines ca. 10 m langen Betonkanals im Bereich der Carrosserie W. Martin AG.

Ökomorphologischer Zustand

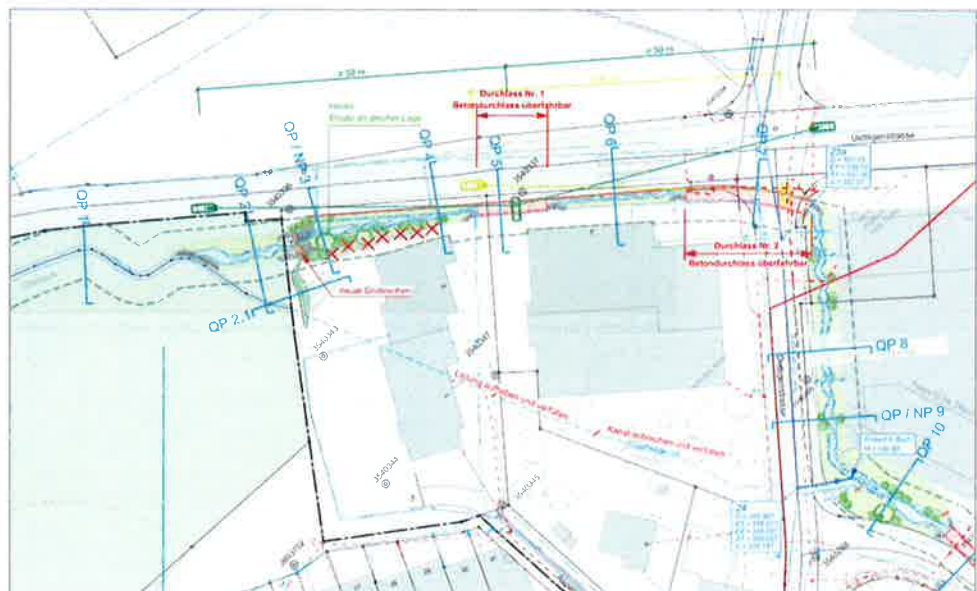


Projekt Bereich  
Kantonsstrasse

Der Glasbach wird bis auf die notwendigen Durchlässe unter Strassen und Zufahrten vollständig ausgedolt. Der realisierbare Gestaltungsraum richtet sich primär nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gewässer wird so viel Raum gegeben, wie es die vorhandene Bebauung zulässt.

Das parallel zur Uettligenstrasse (entlang Parzelle 1270) verlaufende neue Gerinne muss einen Abstand von 2 m zur Kantonsstrasse aufweisen (Erhaltung Entwicklungsraum Strasse) und strassenseitig mit einer Betonmauer gesichert werden (kantonale Auflage). Rechtsseitig wird eine Böschung erstellt. Eine bestehende, gemäss Art. 27 und 28 NHG potentiell geschützte Hecke muss hierfür teilweise gerodet werden. Anschliessend wird als Ersatzpflanzung wieder eine gleichwertige Hecke gepflanzt. Entlang der Parzelle 952 ist rechtsseitig eine Uferböschung und linksseitig eine Betonmauer (kantonale Auflage) geplant. Die Zufahrt zur Parzelle 952 wird als Durchlass mit Betonmauern im U-Profil und einer Betondecke, im Rechteckquerschnitt und natürlicher Sohle, ausgeführt.

Ausschnitt Pro-  
jektplan



### 3 Raumplanerische Massnahmen

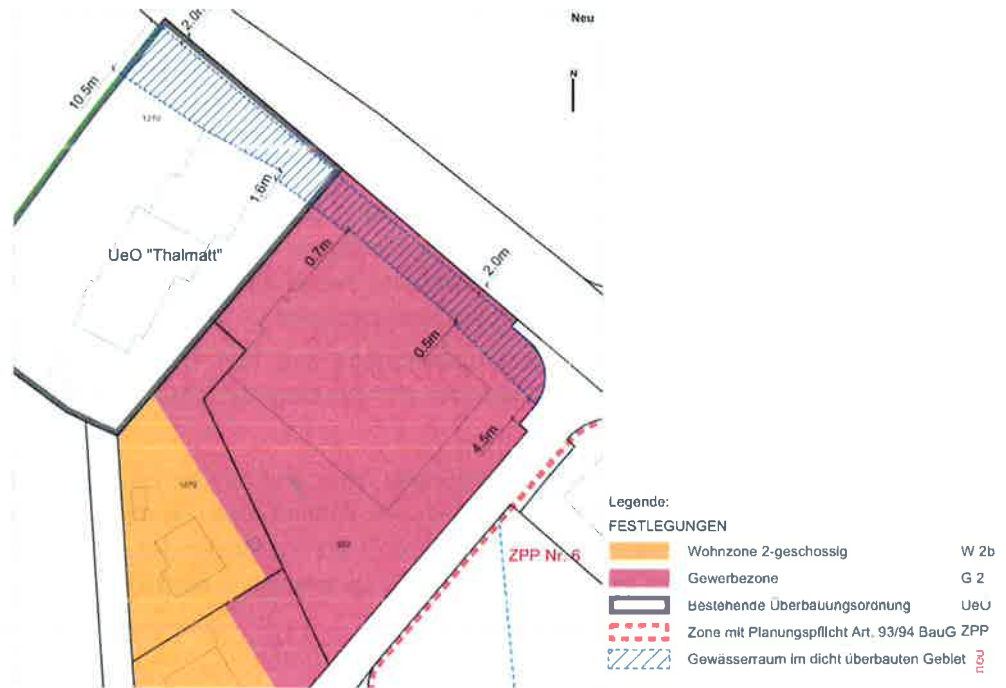
Raumbedarf Fließgewässer	<p>Der Glasbach fällt gemäss der neuen Gewässerschutzverordnung in die Kategorie der Gewässer mit einer Sohlenbreite von <math>\leq 2\text{m}</math>, womit ihm ein minimaler Gewässerraum von 11 m Breite zugestanden werden muss.</p> <p>Der Gewässerraum des offengelegten Glasbachs richtet sich primär nach den örtlichen Gegebenheiten. Aufgrund der vorhandenen dichten Bebauung können innerhalb des Siedlungsbereichs Thalmatt die angestrebten Uferbereichsbreiten von je rund 5.00 m nicht gewährleistet werden.</p>
Sicherung Raum- bedarf	<p>Zur Umsetzung des Wasserbauprojekts Glasbach im Bereich der Siedlung Thalmatt entlang der Kantonsstrasse verlangt das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II folgende Massnahmen: Für die neue Offenlegung im Bereich der Kantonsstrasse muss der Gewässerraum gemäss neuer Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) in der baurechtlichen Grundordnung von Kirchlindach (Zonenplan und Baureglement) rechtlich gesichert werden.</p> <p>Die Gemeinde Kirchlindach hat gemäss den Artikeln 41a und 41b der GSchV grundsätzlich den Auftrag, die Festlegung der Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Die Umsetzung dieses Auftrages im ganzen Gemeindegebiet ist gegenwärtig terminlich noch nicht bestimmt.</p> <p>Aufgrund dieser Ausgangslage wird bzw. muss für diesen einzelnen Gewässerabschnitt des Glasbaches ein vorgezogenes separates Planungsverfahren durchgeführt werden.</p>
Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV	<p>Aufgrund von Abklärungen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt das Verfahren zur Änderung des Zonenplanes und des Baureglements nach den Bestimmungen von Art. 122 Abs. 7 der kantonalen Bauverordnung (öffentlich Auflage, Beschluss Gemeinderat sowie Genehmigung durch das AGR).</p>

## 4 Änderung baurechtliche Grundordnung

Von der baurechtlichen Grundordnung werden der Zonenplan, das Baureglement und der Baulinienplan der Überbauungsordnung „Thalmatt – Herrenschwanden“ geringfügig angepasst.

### 4.1 Änderung Zonenplan

Im Zonenplan wird entlang der Kantonsstrasse der Gewässerraum festgelegt. Zudem wird bestimmt, dass dieser Gewässerraum als dicht bebaut im Sinne der Gewässerschutzverordnung GSchV gilt.



### 4.2 Änderung Baureglement

Beim bestehenden Baureglement werden folgenden Änderungen vorgenommen:

	Vorschriften	Bemerkungen
Art. 517 Abs. 2 neu Fließgewässer	Der im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegte Gewässerraum (Korridor) gewährleistet die folgenden Funktionen: a) Die natürlichen Funktionen der Gewässer; b) Schutz vor Hochwasser; c) Gewässernutzung.	Aufgrund der neuen Gewässerschutzverordnung wird ein neuer Abs. 2 eingefügt. Dieser entspricht den Formulierungen des Musterbaureglements des Kantons Bern.
Art. 517 Abs. 5 neu Fließgewässer	Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	Neue Bestimmungen gemäss dem Musterbaureglement des Kantons Bern.

<p>Art. 713 Aufhebung von Vorschriften</p>	<p>Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden <b>neu</b> aufgehoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschnitt Baulinie im Baulinienplan „Talmatt – Herrenschwanden“ vom 19.10.1971, welcher auf den Parzellen Nr. 1270 und 952 vom Gewässerraum überlagert wird</li> </ul>	<p>Aufhebung der Baulinien im Baulinienplan „Talmatt – Herrenschwanden“ vom 19.10.1971 (siehe Kap. 4.3).</p>
--	---	--

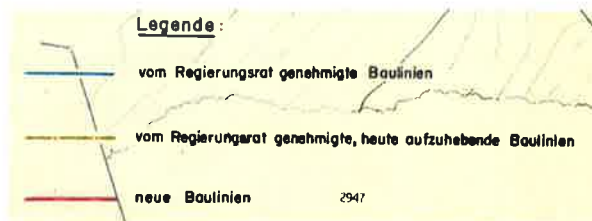
### 4.3 Änderung Überbauungsordnung „Thalmatt – Herrenschwanden“

#### Allgemeines

Die Überbauungsplan „Talmatt – Herrenschwanden“ vom 19.10.1971 beinhaltet drei Pläne: den Baulinienplan 1 : 500, den Bauzonenplan 1 : 500 und den Bebauungsrichtplan 1 : 500. Der Baulinienplan und der Bauzonenplan sind grundeigentümerverbindlich und für die Definition der Strassenabstände massgebend. Der Bebauungsrichtplan ist für die Festlegung der Strassenabstände zur Kantonsstrasse nur behördenverbindlich

#### Baulinienplan

Im Baulinienplan wird innerhalb des Wirkungsbereichs des neu festgelegten Gewässerraumes gemäss der Änderung des Zonenplanes die Strassenbaulinie aufgehoben.



Innerhalb des im Plan dargestellten im Zonenplan neu festgelegten Gewässerraumes wird die Baulinie im Baulinienplan aufgehoben.

#### Bauzonenplan



Der Bauzonenplan wird nicht angepasst. Massgebend für den Bauabstand ist neu der im Zonenplan festgelegte Gewässerraum. Die Festlegung des Bereichs der Bauzone ragte bereits im bestehenden Bauzonenplan über die massgebende Baulinie bzw. über den neuen Gewässerraum hinaus.

Bebauungsricht-  
plan



Der Richtplan ist behördenverbindlich.  
Der Plan wird nicht angepasst. Massgebend für den Strassenabstand gegenüber der Kantonsstrasse ist auch hier der neu festgelegte Gewässerraum gemäss Zonenplan

## 5 Planungsablauf

Der Planungsablauf richtet sich nach dem geringfügigen Verfahren gemäss Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung.

### 5.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage findet vom ..... bis ..... statt.

### 5.2 Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Änderungen am ..... beschlossen.

### 5.3 Genehmigung AGR

folgt